

Kleine Anfrage Nr. 326

der Fraktion der SPD

betr. Schuldenanerkennnis.

Die New Yorker Konferenz der Außenminister der drei westlichen Besatzungsmächte vom September 1950 beschloß, die Regierung der Bundesrepublik solle eine Schuldenerklärung abgeben, die durch den Bundestag gebilligt werden solle. Die Schuldenerklärung sollte also ihren Rechtsgrund nicht im Besatzungsrecht, sondern im eigenständigen deutschen Recht haben.

Eine Zustimmung des Bundestages oder der gesetzgebenden Körperschaften überhaupt zu der Schuldenerklärung liegt bisher nicht vor. Diese ist daher sowohl staats- wie völkerrechtlich unwirksam.

Wir fragen die Bundesregierung:

1. Warum hat sie die Feststellung der Alliierten Hohen Kommission in der Note vom 6. März 1951, die drei Regierungen betrachteten den Notenwechsel über die Schuldenerklärung „als Beurkundung eines Abkommens“, unwidersprochen hingenommen, obwohl es sich noch garnicht um ein staatsrechtlich gültiges Abkommen handelte?
2. Warum hat die Bundesregierung das Londoner Abkommen über die Auslandsschulden der Bundesrepublik unterzeichnet, obwohl die gesetzgebenden Körperschaften der Bundesrepublik die Schuldenerklärung bisher nicht gebilligt haben?

Bonn, den 20. März 1953

Ollenhauer und Fraktion